



Checkliste vom 1. August 2008

Behörden, Bauablauf

Energieordner Kanton Bern

Register 11.1

Die zuständigen Bewilligungsbehörden prüfen ob die Bestimmungen des vierten Teils des Energiegesetzes (KE nG) eingehalten werden. Baubewilligungsbehörden ohne entsprechendes Fachpersonal ziehen dazu ausgewiesene Energiefachleute bei.

Zuständige Behörden
Art. 34ff. KE nG, Art. 62ff. KE nG

Wer	Zuständigkeit im Zusammenhang mit Energie am Bau
Gemeindeverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> – Nimmt den Energietechnischen Massnahmenachweis (EMN) oder den MINERGIE-Antrag gleichzeitig mit dem Baugesuch entgegen. – Prüft EMN/MINERGIE-Antrag auf Vollständigkeit. – Leitet EMN/MINERGIE-Antrag an die Baubewilligungsbehörde weiter.
Baubewilligungsbehörde Kleine oder grosse Gemeinde oder Regierungsstatthalter gemäss Art. 33 BauG	<ul style="list-style-type: none"> – Prüft EMN auf formelle und materielle Mängel, evtl. mit Hilfe von externen Fachleuten (KE nG Art.62). – Leitet MINERGIE-Anträge an die Zertifizierungsstelle zur Prüfung weiter. – Falls Mängel vorliegen: Rückweisung zur Verbesserung (innert 3 Monaten) – Entscheidet über allfällige Erleichterungen (KE nV Art. 17 Abs 2, 30 Abs 2, 35, 36 – 39) – Holt bei Bedarf Amtsberichte und Entscheide zu Ausnahmegesuchen und Spezialbewilligungen ein (KE nV Art. 64). – Ist Leitbehörde im Sinne des Koordinationsgesetzes (KoG). – Fällt Bauentscheide mit allfälligen Bedingungen und Auflagen. – Behandelt Einsprachen.
Regierungsstatthalter/in	<ul style="list-style-type: none"> – Ist in gewissen Fällen Baubewilligungsbehörde. – Führt die Aufsicht über die Gemeindebaupolizeibehörde.
Baupolizeibehörde Gemäss Art. 45ff. BauG in jedem Fall Sache der Gemeinde	<ul style="list-style-type: none"> – Kontrolliert die Ausführung der Bauvorhaben auf der Grundlage einer baupolizeilichen Selbstdeklaration der dafür verantwortlichen Person. (BewD Art. 47a) – Kann kantonale Fachstellen zur Baukontrolle beiziehen, sofern deren Fachwissen für die Kontrolle nötig ist. – Verfügt Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei Missachtung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen (BauG Art. 46) – Lässt Ersatzvornahmen durchführen (BauG Art. 47).

Bau-, Verkehrsdirektion BVD	<ul style="list-style-type: none"> – Übt die Oberaufsicht über die Durchführung der Energiegesetzgebung aus. – Entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Bewilligungs- und Gemeindebaupolizeibehörden, des AUE und weiterer Stellen.
Amt für Umwelt und Energie AUE	<ul style="list-style-type: none"> – Unterstützt im Bereich Energie Bewilligungs- und Gemeindebaupolizeibehörden in technischen und administrativen Belangen. – Entscheidet über Ausnahmegesuche (KEnV Art. 64) Behandelt Gesuche über kantonale Förderbeiträge (KEnG Art. 55 – 60 und KEnV Art. 43 - 50)
Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR	<ul style="list-style-type: none"> – Instruiert Baubehörden der Gemeinden und der Regierungsstatthalterämter in Baubewilligungs- und Baupolizeisachen. – Genehmigt Bau- und Planungsvorschriften der Gemeinden und Regionen.

Ablauf des Baubewilligungsverfahrens

Das Verfahren obliegt den Vorschriften der Baugesetzgebung über die Baupolizei.

**Selbstdeklaration
Art. 47a BewD**

Im Kanton Bern gilt die baupolizeiliche Selbstdeklaration. Unter Verwendung der amtlichen Formulare erklärt die dafür verantwortliche Person, die Einhaltung der Baubewilligung und der darin enthaltenen Bedingungen und Auflagen. Sie meldet der Gemeindebaupolizeibehörde den Zeitpunkt der Pflichtkontrollen (Art. 47 BewD).

**Durchsetzung
Art. 64 KEnG**

Die Durchsetzung der Minimalanforderungen an die Energienutzung bei Gebäuden und Anlagen obliegt ebenfalls den Gemeinden.

Die können für die Baukontrollen und allfällige Anordnung von Wiederherstellungsmassnahmen ausgewiesene Energiefachleute beziehen.

Für die Kontrolle des Energietechnischen Massnahmenachweises (EMN) und für die Verrichtungen der Baupolizeiorgane sowie der evtl. beigezogenen externen Fachpersonen können angemessene Gebühren belastet werden.

**Kosten
Art. 51ff. BewD**

Die Gebühren müssen in einem Reglement (Gebührentarif) der Gemeinde festgelegt sein und die örtlichen Verhältnisse (Distanzen usw.) und die übrigen Gebühren der Gemeinde bei der Festsetzung angemessen berücksichtigen.

Die Höhe der Gebühren für Verfügungen und Fachberichte des AUE richten sich nach der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (GebV) vom 22.05.1995.

Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlagen zu Gebäuden installiert werden und den kantonalen Richtlinien entsprechen, bedürfen keiner Bewilligung. Empfehlungen zur Auswahl und zur Anordnung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Anlagen sind in der Publikation „Richtlinien „Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien“ enthalten..

**Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie
Art. 6 BewD**

Eingabe / Information	Ablauf	Tätigkeit	Verantwortlich
Projekt Bau- und Energiegesetzgebung		Abklärung gemäss BewD / EnG / KEnG Art. 71	Bauherrschaft
EnG, KEnG, KEnV, Normen, Richtlinien		Einhalten der Minimalanforderungen mit EMN	Bauherrschaft
KEnV, EN-BE, EN-Formulare Vollzugshilfen		Nachweis EMN gemäss Vollzugshilfen, Eingabe EN-BE inkl. entsprechende EN-formulare oder MINERGIE-Nachweis	Bauherrschaft
Vollständiges Baugesuch mit EMN oder MINERGIE-Nachweis		auf Vollständigkeit und Mängel prüfen. Weiterleiten an Baubewilligungsbehörde	Gemeinde
Vollständige Akten, Bau- und Energiegesetzgebung		Übereinstimmung mit KEnG/KEnV prüfen, ev. Beizug von Dritten, MINERGIE-Zertifizierungsstelle. Ausnahmegesuche gem. Art. 64 KEnV, Auflagen bestimmen	BBB Dritte
Vollständige Akten, Berichte von Dritten Amts-/Fachberichte		Gesamtbauentscheid nach Richtlinien AGR erstellen	BBB
		Bauabschlag, ev. Rekurs	Bauherrschaft
Bewilligtes Bauprojekt mit Auflagen und Bedingungen		Ausführung gemäss genehmigtem Bauprojekt	Bauherrschaft
Bewilligtes Bauprojekt mit Auflagen und Bedingungen		Übereinstimmung mit der genehmigten Baubewilligung anhand der baupolizeilichen Selbstdeklaration, bei widerrechtlicher Bauausführung evt. Wiederherstellung veranlassen.	Baupolizei Bauherrschaft
amtliche Formulare für die Selbstdeklaration		Verantwortliche Person bestätigt unter Verwendung der amtlichen Formulare das Einhalten von Bedingungen und Auflagen	Baupolizei Bauherrschaft

Vollzugsorganisation, Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

- Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG, SR 730.0)
- Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV, SR 730.01)
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG, BSG 741.1)
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV, BSG 741.111)

SR = Systematische Rechtssammlung des Bundes

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Hinweis

Weitere umfassende und übersichtliche Zusammenstellung der Verfahrensschritte sind in den „Baubriefen“ der Kantonalen Planungsgruppe Bern (KPG) zu finden. Die KPG bietet Kurse und Seminare für Mitarbeiter/innen von kommunalen Baubehörden an.

Kantonale Planungsgruppe Bern, Zieglerstrasse 34, 3007 Bern
Tel. 031 385 20 00, Fax: 031 381 14 44, E-mail: info@kpgbern.ch
Web: www.kpgbern.ch